Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	von bisher EUR 1.670.400,00 1.585.800,00 96.300,00	auf EUR 1.670.400,00 1.585.800,00 96.300,00
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	1.618.700,00 1.554.400,00 64.300,00	1.618.700,00 1.554.400,00 64.300,00
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	85.600,00 130.800,00	85.600,00 130.800,00
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit [1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-45.200,00	-45.200,00

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.652.800,00	1.603.100,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.726.800,00	1.613.300,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-62.300,00	1.500,00
im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.591.800,00	1.542.100,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] der jahresbezogene Saldo der laufenden	1.691.100,00	1.577.600,00
Ein- und Auszahlungen	-99.300,00	-35.500,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	71.300,00	77.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	45.000,00	90.700,00
Investitionstätigkeit	,	,
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der	26.300,00	-13.400,00
Investitionstätigkeit		
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für		

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 festgesetzt von	0,00 EUR auf	0,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt von	0,00 EUR auf	0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		
wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2020 festgesetzt	von bisher	700.000 EUR auf	700.000 EUR
und 2021 festgesetzt	von bisher	800.000 EUR auf	800.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020:

Hausnaitsjanr 2020:						
1.	Grundsteuer					
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen					
	(Grundsteuer A)	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.			
	b) für die Grundstücke					
	(Grundsteuer B)	von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H.			
2.	Gewerbesteuer	von bisher 360 v. H.	auf 360 v. H.			
Ha	Haushaltsjahr 2021:					
3.	Grundsteuer					
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen					
	(Grundsteuer A)	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.			
	b) für die Grundstücke					
	(Grundsteuer B)	von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H.			
4.	Gewerbesteuer	von bisher 360 v. H.	auf 360 v. H.			

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Haushaltsjahr 2020

unverändert auf 8,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

im Haushaltsjahr 2021

unverändert auf 8,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtraghaushaltsplan ändert sich

	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	66.001	EUR	66.001	EUR
b.	das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-62.300	EUR	67.501	EUR
	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-528.591	EUR	-528.591	EUR
b.	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-627.891	EUR	-564.091	EUR
	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	283.090	EUR	283.090	EUR
b.	der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	220.790	EUR	284.590	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 01.12.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Zum Höchstbetrag der Kassenkredite

Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V teilweise in Höhe von 567.000 € (in Worten: fünfhundertsiebenundsechzigtausend Euro) genehmigt.

Liepgarten, den 03.12.2021



Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 01.12.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Geschäftszeiten aus.

Liepgarten, den 03.12.2021



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.